



Wichtige Hinweise des Prüfungsausschusses für die Zulassung zur Bachelorarbeit

1. Information für Studierende des Studienganges „Management im Gesundheitswesen“ (BPO 2012 und 2016)

Gem. § 21 Abs. 1 MIG-BPO wird zur Bachelorarbeit zugelassen, wer

- die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 BPO erfüllt,
- die Prüfungen der Module 1 - 22 bestanden und
- mit der Praxisphase begonnen hat.

Im Hinblick auf die bestandenen Modulprüfungen hat der Prüfungsausschuss für die Studierenden mit Studienbeginn ab 2012 beschlossen, dass eine bedingte Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann, wenn noch Prüfungen im Umfang von 15 Leistungspunkten offen sind. Diese offenen Prüfungen dürfen allerdings keine aus den ersten beiden Semestern sein.

Ferner muss die Prüfung „Erstellung Scientific Abstract“ vor der Zulassung zur Bachelorarbeit bestanden sein.

2. Information für Studierende des Studienganges „Management im Gesundheitswesen“ (BPO 2019)

Gem. § 17 Abs. 1 MAG-BPO wird zur Bachelorarbeit zugelassen, wer

- die Zulassungsvoraussetzungen nach § 12 BPO erfüllt,
- die Prüfungen der Module 1 - 22 bestanden und
- mit der Praxisphase begonnen hat.

Im Hinblick auf die bestandenen Modulprüfungen hat der Prüfungsausschuss für die Studierenden mit Studienbeginn ab 2019 beschlossen, dass eine bedingte Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann, wenn noch Prüfungen im Umfang von 15 Leistungspunkten offen sind. Diese offenen Prüfungen dürfen allerdings keine aus den ersten drei Semestern sein. Ferner muss das Modul MAG-18 Projektstudium vor der Zulassung zur Bachelorarbeit abgeschlossen sein.